

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Herrn Dipl.-Ing.  
Helge Leutloff  
LOVT 1  
Am Alten Nordhäuser Bahnhof 6  
  
99085 Erfurt

## Öffnungen zur Rauchableitung in Aufzugsschächten

Sehr geehrter Herr Leutloff, sehr geehrter Herr Lessig,

nach § 39 ThürBO müssen Aufzüge im Innern von Gebäuden eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. Um dieses Schutzziel zu erreichen, werden an Fahrschachtwände, Fahrschachttüren und andere Öffnungen besondere Anforderungen gestellt. Ebenfalls sind Rauchableitungsöffnungen vorzusehen und eine Lüftung zu gewährleisten.

Rauchableitungsöffnungen in Fahrschächten dienen dazu, den im Brandgeschoss über die Fahrschachttüren eindringenden Rauch abzuführen. Dies ist notwendig, da Fahrschachttüren nicht rauchdicht sind. Eine Rauchableitung für den Fall eine Brandentstehung im Schacht ist bauaufsichtlich nicht gefordert.

Liegt ein Aufzug innerhalb eines notwendigen Treppenraums, wird der Fahrschacht bauordnungsrechtlich nicht gefordert. Eine Brandausbreitung in andere Geschosse kann auch nicht verhindert werden, da die Geschosse über die Treppe offen miteinander verbunden sind. Anforderungen an Baustoffe und Entrauchungsöffnungen dieser Aufzüge und ihrer Schächte sind aus § 35 Abs. 5 und 8 abzuleiten, da es sich letztlich um Einbauten im Treppenraum handelt. Eine eigenständige Entrauchungsöffnung für den nicht notwendigen Fahrschacht ist zusätzlich zu der geforderten Rauchableitungsöffnung im Treppenraum bauaufsichtlich nicht erforderlich, da das o.g. Schutzziel ohnehin nicht erreicht werden kann. Für die Lüftung und Rauchableitung reicht es, wenn eine Öffnung des nicht notwendigen Schachtes zum Treppenraum besteht und dieses die Anforderungen des § 35 Abs. 8 erfüllt.

Die Frage, ob Aufzüge in Treppenräumen dazu führen, bauaufsichtliche Anforderungen an die Treppenräume zu erhöhen, ist zu verneinen. Insbesondere sind keine automatisch öffnenden Rauchableitungsöffnungen

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Cornelius Deckert

**Durchwahl**  
Telefon +49 (361) 57-4111211  
Telefax +49 (361) 57-4111299

cornelius.deckert@  
tmil.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
24.07.2018

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-4102/3-1- ~~43405/2018~~

Erfurt, 13. September 2018

**Thüringer Ministerium für  
Infrastruktur und Landwirtschaft**  
Telefon +49 (361) 57-4111000  
Telefax +49 (361) 57-4111099  
poststelle@tmil.thueringen.de  
www.tmil.info

**Dienstgebäude 1**  
Abt. „Zentralabteilung“  
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,  
Staatlicher Hochbau“  
Abt. „Verkehr“  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 2**  
Abt. „Strategische Landes-  
entwicklung, Kataster- und Ver-  
messungswesen“, „Serviceagentur  
Demografischer Wandel“  
Abt. „Ländlicher Raum, Forsten“  
Max-Reger-Straße 4-8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 3**  
Abt. „Landwirtschaft, Markt,  
Ernährung“  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

vorzusehen, da die Entrauchung des Treppenraums nicht der verbesserten Evakuierung sondern der Unterstützung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr dient. Auch wenn Aufzüge in Treppenträumen ein zusätzliches Gefahrenpotenzial darstellen können, sieht § 35 ThürBO keine unterschiedlichen Anforderungen für Treppenträume mit und ohne Aufzug bzw. in der Ausführung mit und ohne Schacht vor. Weitergehende Anforderungen sind daher allenfalls im Einzelfall möglich und müssen durch besondere Randbedingungen begründet und verhältnismäßig sein.

Für Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Cornelius Deckert